

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 22.11.2021

AKTUELLES

Berufliche Telefon- und Internetkosten absetzbar

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon dazu benutzen, um **berufliche Telefongespräche** zu führen und zu empfangen (Kunden- oder Lieferantengespräche, Organisation von Dienst- oder Geschäftsreisen, Bestellung von Arbeitsmitteln, Erkundung von Fortbildungsmaßnahmen, Einholung beruflicher Fachinformationen u.v.m.), sind die dadurch verursachten beruflichen Telekommunikationskosten in Form von Gebühren und laufenden Kosten als Werbungskosten abziehbar¹.

Wenn Sie berufliche Schriftstücke bzw. Dokumente **per Fax** versenden oder über das Internet berufliche E-Mails verschicken und empfangen sowie berufsbedingte Recherchen auf diversen **Webseiten** durchführen, sind auch diese Kosten als Werbungskosten absetzbar.

Absetzbare Telekommunikationskosten sind der berufliche Anteil der **Grundgebühr** und der **Einzelgesprächsgebühren** bzw. der **Flatrate-Gebühr** bei einem Festnetz- oder Mobiltelefon (Handy), der Gebühren für das Versenden von beruflichen **Telefaxen**, die anteiligen Kosten der beruflichen **Internetnutzung**, die **Mietkosten** bzw. der ggf. abzuschreibende **Kaufpreis** für beruflich genutzte Telefonanlagen und sonstige Telekommunikationsgeräte, die anteiligen **Anschlusskosten** oder das **Bereitstellungsentgelt** für die Einrichtung eines neuen oder die Übernahme eines bestehenden Anschlusses, berufsbedingte **Reparaturkosten** einer Telefonanlage oder einzelner Geräte (z. B. Telefon, Fax, Anrufbeantworter).

Für den privaten Kostenanteil einer Reparatur in Ihrem Haushalt kommt eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Aufwendungen in Betracht².

Es gibt zwei Möglichkeiten, berufsbedingte Telekommunikationskosten in der Steuererklärung geltend zu machen: Die **Pauschalabrechnung** und die **Abrechnung mit Aufzeichnungen**. Grundlage dafür ist ein Telefonerlass der Finanzverwaltung³.

Sie können den steuerlich abziehbaren Anteil Ihrer monatlichen Telefonkosten pauschal ermitteln, ohne die beruflichen Telefongespräche im Einzelnen nachweisen zu müssen. Voraussetzung für den pauschalen Abzug ist aber, dass Sie erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen haben⁴.

Sie können den steuerlich abziehbaren Anteil Ihrer monatlichen Telefonkosten pauschal ermitteln, ohne die beruflichen Telefongespräche im Einzelnen nachweisen zu müssen. Voraussetzung für den pauschalen Abzug ist aber, dass Sie erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen haben⁴.

Diese Telefonkosten können Sie pauschal absetzen:

Pro Monat können Sie pauschal bis zu **20 %** Ihrer Telekommunikationsaufwendungen, höchstens jedoch **20,00 €**, absetzen

Diese Telefonkosten können Sie nachweisen:

Statt dem Finanzamt für jeden Monat des Jahres die Telefonrechnung vorzulegen, haben Sie auch die Möglichkeit, aus den Telefonrechnungsbeträgen **dreier zusammenhängender Monate** (z. B. von April bis Juni) einen monatlichen **Durchschnittsbetrag** zu ermitteln⁵.

Dann wird für jeden Monat des Jahres von diesem Durchschnittsbetrag – und nicht von den tatsächlichen Rechnungsbeträgen – der pauschal absetzbare Teil der Telekommunikationsaufwendungen berechnet. Der monatliche Durchschnittsbetrag gilt für den gesamten Veranlagungszeitraum und muss jedes Jahr neu berechnet werden.

Fußnoten:

- 1) R 9.1 Abs. 5 Satz 1 Lohnsteuerrichtlinien (LStR 2015)
- 2) § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG)
- 3) Schreiben des Bundesministers für Finanzen (BMF) vom 20.11.2001, BStBl. 2001 I S. 993)
- 4) R 9.1 Abs. 5 Satz 4 LStR 2015
- 5) R 9.1 Abs. 5 Satz 5 LStR 2015

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Zitat der Woche:

„Die größte Ehre, die wir der Wahrheit erweisen können, ist, sie zu nutzen.“

James Russell Lowell

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de